Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/2/12 9Os248/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1958

Norm

StPO §258 Abs2 A

Rechtssatz

Der Grundsatz in dubio pro reo rechtfertigt die Annahme eines atypischen Verlaufes der Ereignisse nicht schon dann, wenn ein solcher nach dem derzeitigen Stande der Erkenntnisse nicht ausgeschlossen werden kann, sondern nur dann und erst dann, wenn hinlänglich Gründe vorhanden sind, welche für einen atypischen Verlauf der Ereignisse sprechen.

Entscheidungstexte

- 9 Os 248/58
  Entscheidungstext OGH 12.02.1958 9 Os 248/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0098624

Dokumentnummer

JJR_19580212_OGH0002_0090OS00248_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at